

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXIV

Rathenow, den 12.12.2025

Nr. 25

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 10.12.2025	Seite 172	Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Rathenow	Seite 183
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2026	Seite 174	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow	Seite 186
Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow	Seite 177	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow	Seite 191

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 10.12.2025

öffentlicher Teil

132/2025/1 Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2026

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2026.

172/2025 Änderung der sachkundigen Einwohner/innen im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Herrn Roland Schmidt als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung. Herr Schmidt ersetzt Frau Waltraut Lerch.

173/2025 Änderung der sachkundigen Einwohner/innen im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Herrn Thomas Lotsch als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung. Herr Lotsch ersetzt Herrn Hans-Jürgen Grigoleit.

174/2025 Änderung der sachkundigen Einwohner/innen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Verkehr und Klimaschutz

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Herrn Dirk Aberspach als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Verkehr und Klimaschutz. Herr Aberspach ersetzt Herrn Karsten Born.

149/2025/1 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow mit Wirkung zum 01.01.2026.

160/2025 Abschluss einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von standesamtlichen Aufgaben mit der Gemeinde Milower Land

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Abschluss der als Anlage im Entwurf beigefügten, öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben der Gemeinde Milower Land für die Ortsteile Großwudicke, Schmetzdorf, Vieritz und Zollchow auf die Stadt Rathenow.

159/2025 Vereinbarung zum Forderungsverzicht

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die als Anlage beigefügte Vereinbarung mit der Gemeinde Milower Land abzuschließen und damit auf geltend gemachte Forderungen für die Erledigung von Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz in Höhe von insgesamt 38.204,44 EUR zu verzichten.

161/2025 Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Rathenow.

150/2025/1 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienst- satzung der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow.

165/2025/1 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow.

153/2025/1 Instandsetzung Jederitzer Brücke

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Konzeptvariante 4 zur Instandsetzung der Jederitzer Brücke als weitere Grundlage der Planung.

167/2025 Beschluss über das Wohnvorranggebiet "Innenstadt und Altstadtinsel"

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebietskulisse des Wohnvorranggebietes „Innenstadt und Altstadtinsel“ als Grundlage für die Wohnraumförderung entsprechend der in der Anlage 1 dargestellten Abgrenzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

168/2025 Stellplatzablöse für das Bauvorhaben "Errichtung eines Mehrzweckgebäudes für das Naturparkzentrum Westhavelland"

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Stellplatzablöse für das Bauvorhaben des NABU Regionalverbandes Westhavelland e.V. zur Errichtung eines Mehrzweckgebäudes für das Naturparkzentrum Westhavelland abweichend von § 7 der Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze auf eine pauschale Ablösesumme von 40.000 € festzusetzen.

169/2025 Information Kalkulation Gastanleger Alter Hafen und Gastanleger Semlin

Sachverhalt: Gemäß

Kommunalabgabengesetz ist spätestens alle 3 Jahre eine Kalkulation von Benutzungsgebühren erforderlich. Die Kostendeckungsgrade ergeben sich aus den Betriebsabrechnungsübersichten. Die Entgelte müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen und es wird deshalb auf eine 100%ige Kostendeckung verzichtet. Die Entgelterhebung wird mit unveränderten Tarifen fortgesetzt.

Gastanleger Semlin: 2 EUR je m Bootslänge, Wasser 1,50 EUR je 50 l., Strom 0,70 EUR/kWh

Gastanleger Alter Hafen 2 EUR je m Bootslänge, Wasser 1,50 EUR je 50 l., Strom 0,70 EUR/kWh, Abwasser 2,00 EUR je 80 l.

nichtöffentlicher Teil

162/2025 Abschluss eines Vergleichs

156/2025 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung

157/2025 Grundstücksverkauf Grünauer Weg 38, Gemarkung Rathenow, Flur 45, Flurstück 115

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

**Haushaltssatzung
der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	66.247.600
Aufwendungen	68.923.900
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	65.898.800
ordentliche Aufwendungen	68.868.100
außerordentliche Erträge	348.800
außerordentliche Aufwendungen	55.800
Gesamtergebnis	-2.676.300
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	65.629.100
Auszahlungen	68.645.600
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.734.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.304.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.895.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.894.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.446.700
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-3.016.500

§ 2 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt und betragen für das Haushaltsjahr:

Steuerarten	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betrieben)	280
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	440
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	-
4. Gewerbesteuer	350

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5 Kredite

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um **1.000.000 EUR**

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

25.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

100.000 EUR

festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 100.000 EUR der Kämmerer. Planabweichungen innerhalb eines Budgets gelten nicht als überplanmäßig.

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, wie Zuführungen zu Rückstellungen oder erhöhte Abschreibungen, die erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können, bedürfen keiner separaten Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Rückstellungen. Diese können grundsätzlich vom Kämmerer entschieden werden.

§ 7 Budgetregeln

1. Im Sinne des § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden. Für jedes Produkt wurde ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt. Die Teilhaushalte bilden ein Budget.
2. Die Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 20 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.
3. Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen gedeckt werden, sind bis zu dieser Höhe von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Aufwendungen, die unabweisbar sind, dürfen nicht zur Deckung eingesetzt werden.
4. Mehrerträge oder Mindererträge innerhalb des Budgets, die sachlich mit bestimmten Ansätzen für Aufwendungen zusammenhängen, erhöhen bzw. vermindern die Aufwendungen. Das gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Sachzusammenhänge werden mittels Deckungskreis gekennzeichnet.
5. Im Sinne des § 20 Abs. 3 KomHKV können zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets zugunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt werden.
6. Zu jedem Produktbereich werden produktbezogene Investitionsmaßnahmen in Investitionsebenen angelegt. Investitionsmaßnahmen, die die gleiche Investitionsnummer in den ersten fünf Stellen aufweisen, sind gegenseitig deckungsfähig.
7. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.
8. Des Weiteren sind Investitionsauszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattungen und Lizenzen mit den Konten 7831,7832,7834 der Investitionsebene 21- Schulen gegenseitig deckungsfähig.
9. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die korrespondierenden Auszahlungen bilden kein Budget. Die Aufwandskonten 5011, 5012, 5019, 5021, 5022, 5032, 5039, 5041, 5051, 5061, 5071, 5072 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Auszahlungskonten 7011,7012,7019,7021,7022,7032,7039,7041,7051,7061,7071,7072 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
10. Die Konten 5211 und 5221 (baulichen Unterhaltung des unbeweglichen und des sonstigen Vermögens) sind nur untereinander gegenseitig deckungsfähig und nicht deckungsfähig mit anderen Konten, wenn diese Bestandteile eines Budgets sind.

Rathenow, den 11.12.2025

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.12.2025 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Institution und Trägerschaft

- (1) Die Stadtbibliothek Rathenow ist ein Grundbaustein der kommunalen Bildungs- und Kulturinfrastruktur. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Die Stadt Rathenow unterhält als Trägerin die Stadtbibliothek Rathenow als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, das Grundrecht auf Informationsfreiheit und freie Meinungsbildung zu verwirklichen.
- (2) Die Dienstleistungen dieser Einrichtung sind vielfältig. Die Stadtbibliothek

bietet kostengünstig und wohnortnah einen Zugang zu Wissen, Information, Forschung und Kultur für alle Bevölkerungsgruppen

unterstützt und ergänzt Schulen, Kindertageseinrichtungen und Erwachsenenbildungsträger als außerschulischen Lernort bei der Erreichung ihres Bildungsauftrags

erreicht auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus bildungsfernen Bevölkerungsgruppen und trägt so zur Verbesserung der Bildungschancen bei

ist ein Ort der Begegnung und fördert den Dialog zwischen allen Generationen, Kulturen und Religionen

ist wichtige Kooperationspartnerin für regionale Kulturschaffende.

§ 3 Benutzung

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts zu nutzen. Für den Umfang der Benutzung der Stadtbibliothek kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.
- (2) Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung der Benutzungsgebühr - entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung - erworben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, der dadurch für die Forderungen aus diesem Nutzungsverhältnis eintritt.
- (2) Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, der zur Benutzung berechtigt.
- (3) Der Ausweis ist personenbezogen und kann nicht von anderen Familienmitgliedern oder Freunden benutzt werden.
Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch entstehen, haftet der Inhaber des Ausweises oder dessen gesetzliche Vertreter.

§ 5 Entleihung von Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Präsenzbestände (Informations- und Handbuchbestände) werden grundsätzlich nicht verliehen. Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden.
- (2) Derzeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Überschreitet unberechtigt ein Benutzer die Leihfrist und erfüllt bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen.

§ 6 Leihfrist

- (1) Medien aller Art werden bis zu vier Wochen ausgeliehen. Bei Zeitschriften und Filmen beträgt die Ausleihfrist 14 Tage.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf einmalig um den gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (3) Wird eine Medieneinheit nicht fristgerecht zurückgegeben, sind Versäumnisgebühren nach Punkt 3 des Gebührenverzeichnisses zu zahlen.
- (4) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisgebühren sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt auf dem Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens bzw. im Rahmen des Zivilrechts.

§ 7

Gebühren, Gebührenschuldene, Fälligkeit

- (1) Für das Ausleihen der Medien wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen an für die Überschreitung der Leihfrist, unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, und für weitere besondere Dienstleistungen. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Neben den Gebühren sind alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu zahlen.
- (3) Gebührenschuldene sind die Benutzenden der Stadtbibliothek Rathenow, bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten. Die Höhe und die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

- (1) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Außergewöhnliche Kosten des Fernleihverkehrs sind von dem zu erstatten, der die Fernleihe der Bibliothek in Auftrag gegeben hat.
- (2) Die Benutzer können aus Bibliotheksgut Kopien anfertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Herstellung der Kopien ist gebührenpflichtig.
- (3) Mit einem gültigen Benutzerausweis können die Online-Dienste der Stadtbibliothek genutzt werden.
- (4) Die Nutzungsdauer der Online-Dienste ist grundsätzlich auf 1 Stunde begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (5) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.
- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Online-Dienste, z. B. Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
- (7) Personen, die gegen die vorgenannten Regelungen oder gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Urheberrecht, Datenschutzgesetz) verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen. Ferner haftet die Bibliothek nicht für Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistern. Soweit die Bibliothek bzw. die Stadt Rathenow für Verstöße gegen die vorgenannten Regelungen in Anspruch genommen wird, ist der verursachende Benutzer verpflichtet der Bibliothek bzw. der Stadt Rathenow den gesamten Schaden, der daraus entsteht zu erstatten. Die Benutzenden stellen die Stadt Rathenow vollumfänglich frei aus der Inanspruchnahme Dritter wegen illegaler Nutzung des Internet-Anschlusses. Der Stadtbibliothek. Die Bibliothek ist berechtigt dem Anspruchsteller die personenbezogenen Daten des Schadensverursachers weiterzugeben.

- (8) Die Benutzenden verpflichten sich bei der Nutzung der Onlinedienste die Regelungen des Straf- und Jugendschutzes, das Urheberrecht, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, rechtswidrige Inhalte weder aufzurufen noch zu verbreiten, insbesondere ist das Aufrufen pornografischer, rassistischer und gewaltverherrlichender Inhalte untersagt und strafbar. Dateien und Programme der Bibliothek dürfen nicht manipuliert werden, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen dürfen nicht durchgeführt werden. Es dürfen keine Programme oder Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen installiert oder gespeichert werden. Kostenpflichtige Inhalte dürfen nicht aufgerufen werden. Es dürfen keine Käufe oder Bestellungen von Waren abgewickelt werden. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

§ 9

Behandlung der entlehnten Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust geliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (5) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dieses gilt auch für den Verlust des Benutzerausweises.

§ 10

Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Räume der Bibliothek ist nicht erlaubt.
- (2) Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Sachen und Gegenständen in Räumen der Bibliothek.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rathenow, den 11.12.2025

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Rathenow (Anlage zu § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung)

1. Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek inklusive Onleihe werden folgende Jahresgebühren erhoben:

1.1 Kinder und Jugendliche bis zu 17 Jahren	kostenlos
1.2 Auszubildende, Studierende, Schüler ab 18 Jahren	10,00 €
1.3 Empfänger von Sozialleistungen und Freiwilligendienstleistende	15,00 €
1.4 Rentner	18,00 €
1.5 Erwachsene	23,00 €

Die Gebührenerhebung erfolgt für jeden Benutzer der Stadtbibliothek Rathenow einmal jährlich. Die Jahresgebühr ist mit Antragstellung fällig.

1.6 alternativ eine Tagesgebühr	4,00 €
1.7 Internet u.a. Online-Dienste (30 Minuten)	0,50 €

2. Fernleihbestellungen

Für Fernleihbestellungen wird eine Bestellgebühr je Bestellschein von **3,00 €** zuzüglich Auslagenersatz erhoben.

3. Versäumnisgebühren

Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist je Medium und Woche werden wie folgt erhoben:

- für Erwachsene	1,00 €
- für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren	0,50 €

4. Beschädigung

Bei Beschädigungen von Medien und Zubehörteilen werden folgende Gebühren erhoben:

- Reparieren von kleinen Schäden	3,00 €
- Ersatz von Zubehörteilen	Wiederbeschaffungswert

5. Verlust

Für verlorene, beschmutzte oder auf andere Weise beschädigte Medien ist ein Ersatzexemplar oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung zu leisten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von **7,00 €**.

6.

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Zweitausstellung eines Benutzerausweises für alle Benutzergruppen	3,00 €
- Kopien je Blatt, A4	0,20 €
- Drucken von Dateien je Blatt, A4	0,20 €

Die Gebühren nach Ziffer 2 bis 6 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, Nr. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.12.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Schulräume der Stadt Rathenow können auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch der Schulbetrieb oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Rathenow entscheidet im Benehmen mit der Schulleitung. Die Vergabe von Räumen für gewerbliche Zwecke ist nur für solche Veranstaltungen zulässig, die nicht der Vergünstigungssteuer unterliegen.
- (2) Die Stadt Rathenow kann den Antragstellern gegenüber eine Benutzung verweigern, wenn durch die Benutzung des Antragstellers eine ernste Gefahr droht und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können; insbesondere, wenn eine durch Tatsachen begründete dringende Gefahr besteht, dass z. B. bei Antragstellenden, deren Organe im Rahmen einer Veranstaltung zu Rechtsverstößen aufrufen werden, besteht ein Nutzungsanspruch für das Bereitstellen von Schulräumen nicht.
- (3) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen (z. B. Chemie, Biologie, Physik) ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Die Nutzung von Schulräumen ist nicht statthaft für
 - a) Privatveranstaltungen
 - b) Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter,
 - c) Veranstaltungen kirchlicher oder religiöser Art, die nicht im Zusammenhang mit städtischen oder Veranstaltungen von Kindertageseinrichtungen oder Schulen stehen,
 - d) Veranstaltungen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung zu gefährden oder die Nachbarschaft über Gebühr belästigen,
 - e) Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen oder aus denen Hausrechtsverstöße zu befürchten sind sowie solche, mit jugendgefährdendem oder sittenwidrigem Inhalt oder Zweck
 - f) Informationsveranstaltungen, Wahlveranstaltungen und/oder Parteitage von Parteien und Wählergemeinschaften

§ 2 Nutzung

- (1) Schulräume werden grundsätzlich nur montags bis freitags nach Schulschluss bis 22.00 Uhr überlassen. Während der Schulferien sowie an den Wochenenden ist die Nutzung auf Grund der betrieblichen und personellen Verhältnisse nicht möglich. Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere und Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.
- (2) Die Nutzung von Schulräumen ist grundsätzlich erst nach Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages in der vereinbarten Zeit möglich.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht ob liegt dem Bürgermeister der Stadt Rathenow bzw. den von ihm beauftragten Personen. Im Rahmen des Schulbetriebs nehmen die Schulleitungen das Hausrecht wahr. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Nutzer, die ihren Anordnungen nicht folgen, mit sofortiger Wirkung aus dem Gebäude zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 4 Antrag auf Nutzung

Die Nutzung ist unter Angabe folgender Daten bei der Stadt Rathenow zu beantragen:

- a) Name, Vorname und Anschrift der Nutzungsberechtigten,
- b) bei juristischen Personen deren genaue Bezeichnung sowie Name, Vorname und Anschrift der Vertretungsberechtigten,
- c) Benennung der für die Veranstaltung volljährigen Verantwortlichen Person,
- d) telefonische Kontaktdaten
- e) Art, Zeit und Dauer der Nutzung sowie Zahl der Teilnehmer.

§ 5 Entgeltspflicht und Zahlungsweise

- (1) Für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Rathenow werden die in dieser Ordnung festgelegten Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt ist bei einmaliger Benutzung drei Tage im Voraus zu zahlen. Bei dauerhafter Nutzung wird das Entgelt jeweils zum 15. des Monats zu zahlen.

§ 6 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind der / die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. Mietverträge sowie die Nutzer selbst. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei nicht organisierten Personengruppen haftet jedes Mitglied als Gesamtschuldner.

§ 7 Höhe der Entgelte

- (1) Folgende Entgelte sind zu entrichten:

Aula der GS „Am Weinberg“

1. Stunde 49,50 EUR, je weitere Stunde 6,00 EUR

Aula der Oberschule „Johann Heinrich August Duncker“

1. Stunde 19,30 EUR, je weitere Stunde 4,60 EUR

Theaterkeller Gymnasium „Friedrich Ludwig Jahn“

1. Stunde 33,20 EUR, je weitere Stunde 4,30 EUR

Speiseräume der Schulen GS „Am Weinberg“, GS „Friedrich Ludwig Jahn“, GS „Geschwister Scholl, Otto-Seeger-GS Rathenow-West, Gesamtschule „Bruno H. Bürgel“, Gymnasium „Friedrich Ludwig Jahn“

1. Stunde 22,30 EUR, je weitere Stunde 3,80 EUR

Klassenräume aller Schulen in Trägerschaft der Stadt Rathenow

1. Stunde 8,50 EUR, je weitere Stunde 1,50 EUR

(2) Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

(3) Soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und deren Betreuer im Rahmen von Veranstaltungen von Rathenower Vereinen und Rathenower Sportgruppen erfolgt, werden für die Benutzung keine Entgelte erhoben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 14.12.2022 sowie die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume vom 22.03.2023 außer Kraft.

Rathenow, den 11.12.2025

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. April 2025 (GVBl. I Nr. 8) in Verbindung mit § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I Nr. 20) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 10.12.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow vom 12.12.2024 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 „Übertragung der Reinigungspflicht“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigung aller Gehwege wird grundsätzlich in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Weiterhin wird die Reinigung der Fahrbahnen der, in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis), nicht benannten Straßen in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.
- 2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit.
- 3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine, innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Rathenow übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- 4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.

- 5) Bestehen für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlichen Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Straßen, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- 7) Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.

Der § 3 „Art und Umfang der Straßenreinigung“ wird wie folgt geändert:

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

- 1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens 14-tägig zu reinigen. Laub und andere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- 2) Zur Straßenreinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von wildem Pflanzen- und Baumbewuchs. Dabei ist die Anwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Gehwegreinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
- 3) Ist die Straßenreinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche
- 4) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- 5) Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung nach § 1 Abs. 7 zu reinigen.
- 6) Die Reinigung nicht endgültig ausgebauter Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschleimter Schotterdecke ist in ihrem Umfang den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und nach Möglichkeit entsprechend den ausgebauten Straßen zu reinigen.

- 7) In den Straßen, die nicht der Anlage 1 zugeordnet wurden, liegt die Laubentsorgung auf Straßenbegleitgrün und Gehwegen, soweit dies zumutbar ist, in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den abfallrechtlichen Entsorgungsregelungen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 8) Erfolgt die Straßenreinigung durch die Stadt Rathenow, beginnt der Kehrzyklus vom 01. März und endet am 30. November des Jahres. Zwischen dem 01. Dezember und dem 28. Februar des Folgejahres richtet sich der Umfang der Straßenreinigung nach den Witterungsverhältnissen und den technischen Kapazitäten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rathenow, den 11.12.2025

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage 1 - Straßenreinigungs- und Winterdienststutzung der Stadt Rathenow

Straße	Bereich	Straßenreinigung (R) / Winterdienst (W)	Abschnitt
Böhner Bergstraße	Böhne	W	
Ludwigshof	Böhne	W	
Rathenower Straße_L 96	Böhne	W	Bis zum Ende der Plattenstraße
Waldstraße	Böhne	W	Ortsdurchfahrt Böhne
Göttliner Dorfstraße	Göttlin	W	Rathenower Straße bis Königsgraben
Göttliner Dorfstraße	Göttlin	W	
Göttliner Chaussee	Göttlin_RN-West	W	
Dorfplatz	Grütz	W	
Grützer Dorfstraße	Grütz	W	
Grützer Chaussee	Grütz_Göttlin	W	
Am Alten Hafen	RN-Mitte	R	Schleusenplatz bis Havelweg 1A
Am Körgraben	RN-Mitte	R und W	
An der Bahn	RN-Mitte	R und W	Puschkinstraße bis Heidefeldstraße
Bahnhofstraße	RN-Mitte	R und W	
Baustraße	RN-Mitte	R und W	
Bergstraße	RN-Mitte	R und W	
Berliner Straße	RN-Mitte	R und W	
Brandenburger Straße	RN-Mitte	R	
Brandenburger Straße_B 102	RN-Mitte	W	Brandenburger Straße (Kreisel Milower Straße- Kreisel Berliner Straße)
Brandenburger Straße_B 102	RN-Mitte	W	Kreisel Berliner Straße
Brauhausstraße	RN-Mitte	R	
Curlandstraße_B102	RN-Mitte	R	
Dunckerplatz	RN-Mitte	R und W	
Ernst-Lindner-Straße	RN-Mitte	R	
Fehrbelliner Straße	RN-Mitte	R	
Fehrbelliner Straße_B 102	RN-Mitte	W	Fehrbelliner Straße-Ruppiner Straße- Curlandstraße bis Kreisel Semliner Straße
Feierabendallee	RN-Mitte	R und W	
Ferdinand-Lassalle-Straße	RN-Mitte	R	
Fontanestraße	RN-Mitte	R	
Forststraße	RN-Mitte	R und W	
Friedhofsweg	RN-Mitte	R und W	
Friedrich-Ebert-Ring	RN-Mitte	R und W	
Friedrich-Engels-Straße	RN-Mitte	R und W	
Friesacker Straße	RN-Mitte	R	
Georgi-Dimitroff-Straße	RN-Mitte	R	
Geschwister-Scholl-Straße	RN-Mitte	R und W	Bis Geschwister-Scholl-Straße 7
Goethestraße	RN-Mitte	R und W	
Große Burgstraße	RN-Mitte	R	
Große Hagenstraße	RN-Mitte	R und W	
Große Milower Straße_Norden	RN-Mitte	R	Ab Große Milower Straße 79
Große Milower Straße_Süden	RN-Mitte	R	
Grünauer Weg_B 188	RN-Mitte	W	Kreisel Milower Straße-Grünauer Weg-B188
Hagenplatz	RN-Mitte	R	
Havelberger Straße	RN-Mitte	R	
Havelweg	RN-Mitte	R	
Heidefeldstraße	RN-Mitte	R und W	
Heidersgang	RN-Mitte	R	
Heinrich-von-Rosenberg-Straße	RN-Mitte	R	
Hermann-Löns-Straße	RN-Mitte	R und W	
Jahnstraße	RN-Mitte	R und W	
Jederitzer Straße	RN-Mitte	R und W	
Karl-Liebknecht-Straße	RN-Mitte	R und W	
Kleine Hagenstraße	RN-Mitte	R und W	
Kleine Waldemarstraße	RN-Mitte	R und W	
Lilo-Hermann-Straße	RN-Mitte	R	
Lutherplatz	RN-Mitte	R	
Märkischer Platz	RN-Mitte	R	
Maxim-Gorki-Straße	RN-Mitte	R	
Meierhöfe	RN-Mitte	R	
Mittelstraße	RN-Mitte	R und W	
Nauener Straße-Feierabendallee	RN-Mitte	R und W	Bis Feierabendallee
Nauener Straße-Goethestr.	RN-Mitte	R	Bis Goethestraße
Paracelsusstraße	RN-Mitte	R	
Parkstraße	RN-Mitte	R und W	Außer Weg zu Parkstraße 3
Paul-Singer-Straße	RN-Mitte	R	
Perleberger Straße	RN-Mitte	R	
Platz der Freiheit	RN-Mitte	R und W	
Platz der Jugend	RN-Mitte	R	
Potsdamer Straße	RN-Mitte	R	
Puschkinstraße	RN-Mitte	R und W	
Rhinower Straße_B102	RN-Mitte	R	Bis Rhinower Straße 22A
Rhinower Straße_Teil Jederitzer	RN-Mitte	R und W	
Rosa-Luxemburg-Straße	RN-Mitte	R und W	
Rotbuchenallee	RN-Mitte	R	
Ruppiner Straße	RN-Mitte	R	
Saarstraße	RN-Mitte	R und W	
Schlachthausstraße	RN-Mitte	R und W	Bis Stadthof
Schleusenplatz	RN-Mitte	R und W	
Schleusenstraße	RN-Mitte	R und W	
Schopenhauerstraße	RN-Mitte	R und W	
Schwedendamm	RN-Mitte	R und W	
Spandauer Straße	RN-Mitte	R und W	
Stadthof	RN-Mitte	R	
Steinstraße	RN-Mitte	R und W	
Thomas-Müntzer-Straße	RN-Mitte	R	
Tschaikowskistraße	RN-Mitte	R	
Verladestraße	RN-Mitte	R und W	
Waldemarstraße	RN-Mitte	R und W	

Wilhelm-Kütz-Straße	RN-Mitte	R und W	
Wolzenstraße	RN-Mitte	R	
Buschstraße	RN-Nord	R und W	
Curlandstraße	RN-Nord	R und W	
Curlandstraße_B 102	RN-Nord	W	Kreisel Semliner Straße
Fraunhoferstraße	RN-Nord	R	
Helmholtzstraße	RN-Nord	R	
Humboldtstraße	RN-Nord	R	Bis Röntgenstraße
Immanuel-Kant-Straße	RN-Nord	R	
Karl-Marx-Platz	RN-Nord	R	
Kopernikusstraße	RN-Nord	R	Bis Liebigstraße
Marie-Curie-Straße	RN-Nord	R	
Rhinower Straße_B 102	RN-Nord	W	Rhinower Straße bis Ortsausgang
Rudolf-Breitscheid-Straße	RN-Nord	R und W	Bis Theodor-Lessing-Straße 11
Semliner Straße	RN-Nord	R	Bis Rudolph-Breitscheid-Straße
Semliner Straße	RN-Nord	W	Ab Rudolf-Breitscheid-Straße bis Ortsausgang
Stendaler Straße	RN-Nord	R	
Theodor-Lessing-Straße	RN-Nord	R und W	
Wilhelm-von-Leibniz-Straße	RN-Nord	R	
Bammer Landstraße	RN-Ost	R	Bis Bammer Landstraße 7
Bammer Landstraße_98	RN-Ost	W	Kreisel B 188-Neu Friedrichsdorf
Bruno-Baum-Ring	RN-Ost	R und W	Außer Bruno-Baum-Ring 26
Dr.-Salvador-Allende-Straße_Teil_1	RN-Ost	R und W	
Dr.-Salvador-Allende-Straße_Teil_2	RN-Ost	R	Philosophenweg bis Bruno-Baum-Ring
Karl-Gehrmann-Straße	RN-Ost	R und W	Philosophenweg über K.-G.-Straße 39 bis Feierabendallee
Neufriedrichsdorfer Straße	RN-Ost	R und W	
Philosophenweg	RN-Ost	R und W	
An der Gasanstalt	RN-Süd	R	Bis An der Gasanstalt 7
Birkenweg	RN-Süd	W	Wendehammer bis Fasanenweg
Egon-Erwin-Kisch-Weg	RN-Süd	W	
Eigendorfsstraße	RN-Süd	R und W	
Ernst-Haeckel-Weg	RN-Süd	W	
Friedrich-Hegel-Straße	RN-Süd	W	
Grünauer Fenn	RN-Süd	R und W	
Grünauer Weg	RN-Süd	R und W	Bis Rheinstraße
Grünauer Weg	RN-Süd	R und W	B102 bis Grünauer Weg
Gustav-Freytag-Straße	RN-Süd	R	Bis Bahnübergang
Heideweg	RN-Süd	W	
Heimstättenweg	RN-Süd	R	Bis Grünauer Weg
Lilienthalweg	RN-Süd	W	Egon-Erwin-Kisch-Weg bis Friedrich-Hegel-Straße
Milower Landstraße	RN-Süd	R	
Milower Landstraße_B 102	RN-Süd	W	Knüppeldamm-Kreisel Milower Straße
Milower Straße_B 102	RN-Süd	W	Kreisel Milower Straße
Theodor-Storm-Straße	RN-Süd	R und W	
Viertellandsweg	RN-Süd	W	
Genthiner Straße	RN-West	R und W	B188 bis Eigendorfsstraße
Pfarrer-Fröhlich-Straße	RN-West	W	Göttliner Straße bis Seegersallee
Seegersallee	RN-West	W	Pfarrer-Fröhlich-Straße bis Genthiner Straße
Dorfstraße	Semlin	R	Hohennauener Straße bis Ferchesarer Straße
Dorfstraße	Semlin	W	Dorfstraße um den Dorfplatz bis zum See
Dorfstraße	Semlin	W	Ortseingang aus Rathenow bis Dorfplatz
Dorfstraße	Semlin	W	Dorfplatz bis Ortsausgang Richtung Hohennauen
Erdlaake (monatlich)	Semlin	R	
Ferchesarer Straße	Semlin	R	Dorfstraße bis Am Horstenberg
Ferchesarer Straße	Semlin	W	Erdlaake miteinbezogen
Reihenweg	Semlin	W	
Böhner Chaussee_L 96	Steckelsdorf	W	Bölkershof-Kreisel Genthiner Straße
Buckower Weg	Steckelsdorf	R	Buckower Weg 1
Genthiner Straße_L 96	Steckelsdorf	W	Kreisel Genthiner Straße
Hauptstraße (L96)	Steckelsdorf	R	Bis Hauptstraße 61
Horstenweg_Gesamt	Steckelsdorf	W	
L 96	Steckelsdorf	W	L 96 Richtung Steckelsdorf, OD Steckelsdorf
Steckelsdorfer Bergstraße_Reinigung	Steckelsdorf	R und W	Bis Waldweg
Steckelsdorfer Havelweg	Steckelsdorf	W	
Waldweg	Steckelsdorf	R	Bis Waldweg 6
Wiesenweg	Steckelsdorf	R	

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des siebten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 10.12.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow vom 12.12.2024 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 8 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 8) Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Abs. 1 bis 7) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Grundstücke der in Anlage 1 der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow aufgeführten Straßen:
- Straßenreinigung 4,77 €/ m Straßenfrontlänge
 - Winterdienst 0,75 €/ m Straßenfrontlänge

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rathenow, den 11.12.2025

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Herausgeber/ Druck:	Stadt Rathenow – Körperschaft des öffentlichen Rechts Vertreten durch den Bürgermeister Jörg Zietemann, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow
Koordination:	Hauptamt der Stadt Rathenow.
Satz:	Eigensatz der Stadt
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow in der Infothek im Foyer des Rathauses erhältlich. Auf Anforderung werden die Amtsblätter gegen Erstattung von Portogebühren zugesandt.

Der Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellangabe gestattet. Das Amtsblatt erscheint bei entsprechendem Veröffentlichungsbedarf der Stadt. Alle im Amtsblatt der Stadt Rathenow veröffentlichten Beschlüsse können zu den Dienstzeiten eingesehen werden.
